

Unangemessene Dauer eines Steuerstrafverfahrens bei beruflichen Konsequenzen

Die Angemessenheit der Dauer eines Strafverfahrens bestimmt sich nach den besonderen Umständen und der Komplexität des Einzelfalls, dem Verhalten des Beschuldigten und der Behörden sowie der Bedeutung dessen, was für den Beschuldigten bei dem Verfahren beruflich auf dem Spiel steht.

Sachverhalt

Im Oktober 1990 wurde gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung Strafanzeige erstattet und wenig später ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Das Oberlandesgericht (OLG) hatte eine erste landgerichtliche Verurteilung aufgehoben. Das Landgericht (LG) entschied im Juni 1999, dass die Dauer des Verfahrens keine Verfahrenseinstellung rechtfertige, da Verfahren in Wirtschafts- oder Steuerstrafsachen immer zeitaufwändig seien. Angesichts der Komplexität des Sachverhalts hielt das LG den Ermittlungszeitraum, die Gesamtverfahrensdauer nicht für übermäßig lang, zumal der Beschuldigte sich zu keinem Zeitpunkt in Haft befunden habe. Der Beschuldigte selbst habe das Verfahren in die Länge gezogen, indem er Revision eingelegt und auf Einholung eines Sachverständigengutachtens bestanden habe. Die Verfassungsbeschwerde im Juni 2000 blieb ebenfalls erfolglos.

Entscheidungsgründe

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) urteilte, das Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verletzt worden sei. Jeder habe danach ein Recht darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem dem Beschuldigten die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn amtlich mitgeteilt wird und endet mit der Zustellung der letzten gerichtlichen Entscheidung, hier des Beschlusses des BVerfG, mit dem die Verfassungsbeschwerde abgelehnt worden war.

Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist im Lichte der besonderen Umstände der Rechtssache sowie in Anbetracht der in der Spruchpraxis des EGMR festgelegten Kriterien, insbesondere der Komplexität des Sachverhaltes, des Verhaltens des Beschuldigten und der Behörden sowie der Tragweite dessen, was für den Beschuldigten bei dem Verfahren (beruflich) auf dem Spiel stand, zu würdigen. Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahren nicht schon deshalb besonders komplex ist, weil es wirtschaftsstrafrechtliche Delikte wie Steuerhinterziehung (§ 370 AO), Betrug (§ 263 StGB) und Untreue (§ 266 StGB) betrifft.

Der Beschuldigte habe sich nach Ansicht des EGMR zwar nie in Untersuchungshaft befunden, das Verfahren hatte für ihn aber erhebliche soziale Bedeutung: Sein Beamtenstatus stand auf dem Spiel. Selbst wenn die Verfahrensdauer in den jeweiligen Instanzen für sich genommen noch als angemessen angesehen werden könnte, so sei die Gesamtverfahrensdauer überlang gewesen.

Beraterhinweis

Stellt der EGMR fest, dass die Konvention verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu. Materielle Schäden (z.B. Kürzungen von Bezügen oder Ruhestandsbezügen) werden aber nur dann ersetzt, wenn ein kausaler Zusammenhang zwischen der überlangen Verfahrensdauer und der geltend gemachten Position nachgewiesen werden kann. Auch Anwaltskosten können ersatzfähig sein. Auch der Ersatz immaterieller Schäden ist nicht ausgeschlossen. Der EGMR sieht aber auch schon in der Feststellung einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK eine ggf. hinreichende gerechte Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden.